

Antrag

der Abgeordneten Doris Wagner, Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Franziska Brantner, Uwe Kekeritz, Tom Koenigs, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Radargeschädigte der Bundeswehr und der ehemaligen NVA zügig entschädigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angehörige der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee (NVA) waren bis in die 1980er-Jahre unwissend ionisierender Strahlung ausgesetzt und sind infolge dessen teilweise schwer erkrankt. Häufig können die Betroffenen den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dienst an der Strahlenquelle und ihrer späteren Erkrankung nicht nachweisen. Dauer und Intensität der Exposition können in vielen Fällen nicht sicher rekonstruiert werden und eindeutige Belege zum individuellen Umgang mit potenziell schädlichen Strahlen- und Radarquellen liegen nicht mehr vor.

Um die Entschädigungsmöglichkeiten für die Betroffenen zu verbessern, hatte der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2002 das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, eine unabhängige Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (im folgenden „Radarkommission“) einzusetzen. Im Abschlussbericht dieser Kommission wurde 2003 ein Kriterienkatalog vorgelegt, der eine Entscheidung darüber ermöglichen sollte, welche Erkrankungen auf eine Strahleneinwirkung zurückzuführen sein könnten.

Der Bericht zeigt allerdings auch weiteren Forschungsbedarf auf, insbesondere zur Untersuchung der gesundheitlichen Auswirkungen von Leuchtfarbe, Hochfrequenz-Strahlung und weiteren Aspekten ionisierender Strahlung.

Das Bundesministerium der Verteidigung kündigte nach dem Bericht eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Vorschläge der Radarkommission an. Gleichwohl konnten bis heute nur rund ein Viertel der eingegangenen Entschädigungsanträge mit einem Anerkennungsbescheid abgeschlossen werden. Die überwiegende Zahl der Anträge wurde abgelehnt, auch weil bestimmte Krankheitsbilder unzureichend erforscht waren oder sind, insbesondere bei nichtkarzinogenen Erkrankungen.

Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere aber mit Blick auf die uneingeschränkte Fürsorgepflicht ist es dringend geboten, den Auftrag der Radarkommission endlich umzusetzen, die gesundheitlichen Folgen ionisierender Strahlung weiter zu erforschen und weitere Forschungslücken zu schließen. Nach wie vor strittige Fälle müssen durch unabhängige Untersuchungen und Expertengremien einer

schnellen Klärung zugeführt werden. Die Einschätzungen des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr wirken bislang häufig so, als würden „gezielt und ausgewählt nur solche Fakten [...] angegeben [...], um berechnete Ansprüche [...] abzuwehren“ (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts Nr. L 15 VS 19/11 S 5 VS 5/08 vom 19. November 2014). Bereits erfolgte Ablehnungen von Entschädigungsanträgen sollten auf der Basis des Berichts der Radarkommission evaluiert werden.

Dabei ist festzuhalten und zu berücksichtigen, dass viele der erkrankten Personen mittlerweile im fortgeschrittenen Lebensalter sind. Ein weiteres Warten auf die Unterstützung des früheren Dienstherrn und auf angemessene Entschädigungen ist weder für die potenziell Geschädigten hinnehmbar, noch aus Sicht des Deutschen Bundestages vertretbar. Die häufig langen Verfahrensdauern stellen eine zusätzliche Belastung dar.

Ferner ist eine neue Initiative der Bundesregierung erforderlich, um eine Beteiligung der Gerätehersteller an den Schädigungen zu erzielen. Die bisher eingeworbenen Spenden über 21.000 Euro von vier Herstellern stehen weder hinsichtlich der Anzahl der Spender noch hinsichtlich der Spendenhöhe in einem auch nur ansatzweise akzeptablen Verhältnis zu den entstandenen Schäden und den bezahlten Entschädigungen oder Stiftungsleistungen für Bedürftige.

Der Beschluss des Bundestages auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von 2011, ein unabhängiges Expertengremium zu prüfen, wurde bislang seitens der Bundesregierung nicht umgesetzt. Auch, um keine weitere Zeit zu verlieren, ist ein entsprechendes Audit unverzüglich einzurichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unabhängige Untersuchungen in Auftrag zu geben, um in strittigen Fällen einen Konsens über technische Ausstattung und Eigenschaften der Radargeräte sowie zur Bewertung der Strahlung erzielen zu können und dem Deutschen Bundestag nach Abschluss der Untersuchungen hierzu einen Bericht vorzulegen, der die Ergebnisse aufzeigt,
2. erneut eine unabhängige Radarkommission einzusetzen, um
 - a. die bisherige Anerkennungspraxis der Bundeswehrverwaltung auf der Basis des Berichts der Radarkommission zu evaluieren,
 - b. seit der Veröffentlichung des Berichts der Radarkommission neu hinzugekommene Forschungsergebnisse zu einer Gesamtschau zusammenzuführen und zu bewerten,
 - c. Handlungsempfehlungen, wie zum Beispiel erleichterte Beweislasten, für Erkrankungen zu erarbeiten, die möglicherweise im Umgang mit Radargeräten entstanden sind und zu denen die damalige Radarkommission keine Beweiserleichterung vorgeschlagen hat, insbesondere zu nichtkarzinogenen Erkrankungen,
3. erneut darauf zu dringen, dass sich auch Radargerätehersteller angemessen an den Entschädigungskosten für Erkrankungen infolge des Umgangs mit Radargeräten beteiligen,
4. ein unabhängiges Expertengremium zu bilden, um in strittigen Einzelfällen zu vermitteln.

Berlin, den 10. November 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1. Angesichts der lange zurückliegenden Schädigungszeiträume sind viele Arbeitsplatzverhältnisse heute nur noch begrenzt rekonstruierbar. Ferner wurden in der Vergangenheit Informationen seitens des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr und der Strahlenmessstelle der Bundeswehr nur nach sehr langer Bearbeitungszeit weitergegeben (vgl. Aussagen der Richterin im Rechtsstreit L 12 VE 15/12 vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen und des Richters im Rechtsstreit L 15 VS 19/11 vor dem Bayerischen Landessozialgericht).

Zu 2. Die unabhängige Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (Radarkommission) hatte 2003 nach nur neunmonatiger Arbeitszeit einen ausführlichen Bericht vorlegt, darin aber bereits dargelegt, dass grundsätzlich noch Forschungsbedarf bestünde, „insbesondere zur Untersuchung der gesundheitlichen Auswirkungen von HF-Strahlung sowie zu einigen Aspekten der ionisierenden Strahlung“ (Bericht der Radarkommission, Seite VII). Daraufhin wurden viele gesundheitliche Schädigungen anerkannt, den Großteil der vorgelegten Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung lehnte die Bundeswehrverwaltung aber ab. Einige Verfahren sind auch heute noch Inhalt gerichtlicher Auseinandersetzungen, häufig in höherer Instanz. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den Umgang mit Anerkennungen, ausgehend vom Bericht der Expertenkommission, zu evaluieren. Dabei sollten auch die Überlegungen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zur „Anerkennung einer Beweislastumkehr, zumindest jedoch eine[r] erleichterte[n] Beweislast“ (WB 5 – 3624/2014) sowie Gerichtsurteile, die andere als die von der Radarkommission genannten Erkrankungen anerkannt haben, z. B. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Az. 3 LB 21/11 vom 13.11.2012, berücksichtigt werden. Zuletzt hat auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition der Bundesregierung zur Erörterung überwiesen, „soweit die Möglichkeit Beweislastumkehr bzw. Beweiserleichterung geprüft werden soll“ (Petition 1-17-14-5345-044702).

Viele Erkrankungsbilder müssen noch intensiver erforscht werden. Neben den von der Radarkommission benannten Forschungslücken muss insbesondere überprüft werden, ob weitere Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Probleme, Genschäden, benigne Tumore, elektromagnetische Hypersensibilität u. a. Folgen des Umgangs mit Radargeräten sein können. In den vergangenen Jahren hat das Bundesministerium der Verteidigung zwar einige Untersuchungen angestrengt und auch die Erkrankung chronische lymphatische Leukämie (CLL) wird seit 2011 als mögliche Berufskrankheit Nr. 2402 anerkannt. Bei diesen Bemühungen muss allerdings konstatiert werden, dass sie nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit angegangen werden. So wurde beispielsweise gegenüber den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages 2013 eine Arbeitsgruppe zur „Entstehung gutartiger Tumore nach Strahlenexposition“ angekündigt, die nach einjähriger Arbeitszeit ein Ergebnis vorlegen sollte. 2015 wurde bekannt, dass die Arbeitsgruppe erst zu diesem Zeitpunkt eingerichtet wurde und mit einem „Ergebnis nicht vor dem ersten Quartal 2017 zu rechnen“ sei (vgl. Ausschussdrucksachen 17 (12)1162 und 18(12)328 sowie Antwort auf Schriftliche Frage 9/123 der Abgeordneten Doris Wagner).

Eine Gesamtschau aller Ergebnisse ist auch erforderlich, da sich Anpassungen der Anerkennungspraxis laut Bundesregierung „in aller Regel nicht auf der Basis einzelner Untersuchungen, sondern vielmehr aus der Neubewertung des gesamten Wissens zur relevanten Fragestellung“ ergeben (Antwort der Bundesregierung zu Bundestagsdrucksache 17/3607, Frage 5). Um diese Gesamtschau zu erzielen, ist eine zweite unabhängige Radarkommission einzusetzen. Das im Februar 2015 durch das Bundesministerium der Verteidigung veranstaltete Experten-Symposium, dessen Ergebnis bislang noch nicht vorliegt, konnte diese Aufgabe nicht übernehmen, da eine konkrete Aufgabenstellung nicht vorlag und ein mögliches Ergebnis des Symposiums mit der

Abwicklung bestehender Unsicherheiten über die Treuhänderische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA („Härtefall-Stiftung“) benannt war. Ferner waren einige wichtige ExpertInnen zum Thema nicht zum Symposium eingeladen.

Zu 3. Bislang gab es lediglich eine Initiative, Spenden, also freiwillige Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, von Seiten der Gerätehersteller einzuwerben. Infolge dieser Initiative haben gerade einmal vier (von 26 angeschriebenen) Unternehmen Spenden über eine Gesamthöhe von 21.000 Euro geleistet, davon lediglich 12.000 Euro unmittelbar an die Treuhänderische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA („Härtefall-Stiftung“) (Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel an die Abgeordnete Doris Wagner vom 24. Juli 2015). Diese Gesamtsumme unterschreitet die durchschnittliche Zuwendung der Stiftung an einzelne Personen, deren Antrag zuletzt positiv beschieden wurde, und steht somit in keinem Verhältnis zu den entstandenen Schäden.

Zu 4. Die Prüfung eines solchen Gremiums hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2011 beschlossen (Bundestagsdrucksache 17/7354). Die Bundesregierung ist diesem Prüfauftrag bis zum heutigen Tag nicht nachgekommen, indem sich ihre diesbezüglichen Bemühungen allesamt auf den Zeitraum deutlich vor den Beschluss des Deutschen Bundestages erstrecken und für eine weitere Vermittlung in strittigen Einzelfällen nach Ansicht der Bundesregierung „kein Raum“ besteht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/4651). Dies widerspricht ganz offensichtlich den Bemühungen des Gesetzgebers. Ferner ist angesichts der teilweise schon seit Jahren andauernden Streitigkeiten um Arbeitsplatzbedingungen und mögliche Gefährdungspotenziale zwischen potenziell Geschädigten und der Bundeswehrverwaltung eine schnelle Lösung erforderlich. Die Einrichtung eines entsprechenden Auditverfahrens wird als Möglichkeit gesehen, offene Verfahren im Sinne aller Beteiligten zeitnah abzuschließen.